



Deutsche Triathlon Union

DEUTSCHE TRIATHLON UNION e.V. Anti-Doping Code

Inkraft getreten am 01.01.2009,
geändert auf dem außerordentlichen Verbandstag der DTU
am 05. November 2011 in Frankfurt am Main

Anti-Doping Code (ADC)

Inhaltsverzeichnis

	Präambel	4
§ 1	Allgemeiner Teil	4 - 6
	1.1 Grundlage der Bekämpfung des Dopings	
	1.2 Sachlicher Geltungsbereich	
	1.3 Persönlicher Anwendungsbereich	
	1.4 Definitionen	
§ 2	Organisation der Dopingbekämpfung in der DTU	6
	2.1 Gremien	
§ 3	Pflichten der Athleten	7
	3.1 Meldepflichten	
	3.2 Unterziehen von Dopingkontrollen	
	3.3 Medizinische Ausnahmegenehmigungen	
§ 4	Dopingkontrollen	7 - 8
	4.1 Durchführung von Dopingkontrollen	
	4.2 Blutprofiling	
	4.3 Schutzsperre	
§ 5	Verfahrensvorschriften	9
	5.1 Grundlagen des Verfahrens	
	5.2 Schriftform und Schriftverkehr	
§ 6	Ergebnismanagement	9 - 10
	6.1. Grundsätzliche Zuständigkeit für das Ergebnismanagement	
	6.2 Zuständigkeit für die Feststellung von Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen	
	6.3 Erste Überprüfung bei Von der Norm abweichendem Analyseergebnis	
	6.4 Einleitung des Überprüfungsverfahrens	
	6.5 B-Probe	
	6.6 Vorläufige Suspendierung	
	6.7 Beendigung des Überprüfungsverfahrens	
	6.8 Beendigung der aktiven Laufbahn	

§ 7	Disziplinarverfahren	10 - 11
7.1	Zuständigkeit der Anti-Doping-Kommission (ADK)	
7.2	Veröffentlichung der Entscheidung	
§ 8	Sanktionen und Maßregeln	11
8.1	Sanktionen	
8.2	Maßregeln außerhalb des Sports	
§ 9	Rechtsbehelfe	11
§ 10	Kosten/Streitwertfestsetzung	
10.1	Streitwertfestsetzung	
10.2	Kosten	
§ 11	Datenschutz	12
§ 12	Redaktionelle Änderungen	12
§ 13	Schlussbestimmungen	12 - 13
13.1	Eigentum an den Proben	
13.2	Verjährung	
13.3	Aufbewahrungsfrist	
13.4	Vertraulichkeit	
13.5	Haftungsbegrenzung	
13.6	Geltung anderer Rechtsvorschriften	
13.7	Gegenseitige Anerkennung	
§ 14	Inkrafttreten	14
Anhang Begriffsbestimmungen		15 - 19

Anmerkung:

Der Einfachheit halber wird in dieser Ordnung die männliche Form verwendet, ohne dass hierdurch eine Benachteiligung der Geschlechter im Sinne des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes (AGG) intendiert oder gewollt ist.

Präambel

Soweit in den Abschnitten § 1 bis § 14 dieser Ordnung keine Regelung getroffen ist, entscheidet im Einzelfall das Präsidium bzw. die zuständige Kommission.

§ 1 Allgemeiner Teil

1.1 Grundlage der Bekämpfung des Dopings

Grundlage der Bekämpfung des Dopings und des Medikamentenmissbrauchs ist der Nationale Anti Doping Code (NADC) der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) in seiner jeweils gültigen Fassung. Er setzt den Anti-Doping Code (WADC) der Welt Anti Doping Agentur (WADA) und die internationalen Standards der WADA um und ist für alle Athleten, die in den persönlichen Anwendungsbereich des ADC fallen, verbindlich. Der NADC ist mit seinen Bestimmungen und Kommentaren sowie seiner Ausführungsbestimmungen Bestandteil dieses ADC.

1.2 Sachlicher Geltungsbereich

Der ADC der DTU regelt die Bekämpfung des Dopings und des Medikamentenmissbrauchs im Zuständigkeitsbereich der DTU in Ergänzung oder Ausgestaltung des NADC und der ITU-Rules.

1.3 Persönlicher Anwendungsbereich

- 1.3.1 Der ADC ist für alle Athleten mit deutscher Staatsangehörigkeit, die Mitglied in einem der DTU zugehörigen Mitgliedsverband sind, anwendbar.
- 1.3.2 Der ADC gilt auch für alle Athleten mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die Mitglied in einem der DTU zugehörigen Mitgliedsverband sind.
- 1.3.3 Der ADC gilt darüber hinaus für alle Teilnehmer am Wettkampfbetrieb im Zuständigkeitsbereich der DTU. Mit der Teilnahme an einem Wettkampf oder einer Wettkampfveranstaltung der DTU oder eines der DTU zugehörigen Mitgliedsverbandes oder einer Interessengemeinschaft, die Wettbewerbe im Zuständigkeitsbereich austrägt, erkennt der Athlet die Geltung dieses ADC an und unterwirft sich insoweit dessen Bestimmungen.
- 1.3.4 Darüber hinaus findet dieser ADC auch auf Athletenbetreuer im Zuständigkeitsbereich der DTU und seiner Mitglieder sowie auf Athletenmanager Anwendung.

1.4 Definitionen

Begriffe, die in diesem ADC verwendet werden, entsprechen den Definitionen des NADC:

§ 2: Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen

2.1^K Beweislast und Beweismaß

Die DTU trägt die Beweislast für das Vorliegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Das Beweismaß besteht darin, dass die DTU gegenüber der Anti-Doping-Kommission überzeugend darlegen kann, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, wobei die Schwere des Vorwurfs zu berücksichtigen ist. Die Anforderungen an das Beweismaß sind in jedem Fall höher als die gleich hohe

Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als ein Beweis, der jeden vernünftigen Zweifel ausschließt.

Liegt die Beweislast zur Widerlegung einer Vermutung oder zum Nachweis außergewöhnlicher Tatsachen oder Umstände gemäß ADC der DTU „ADC“ bezeichnet, bei dem *Athleten* oder der anderen *Person*, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, so liegen die Anforderungen an das Beweismaß in der gleich hohen Wahrscheinlichkeit. Dies gilt nicht in den Fällen von Artikel 10.4 und Artikel 10.6, des NADC in denen der *Athlet* eine höhere Beweislast tragen muss.

2.2^K Verfahren zur Feststellung von Tatsachen und Vermutungen

Tatsachen im Zusammenhang mit Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen können durch jegliche verlässliche Mittel, einschließlich Geständnis, bewiesen werden. Die folgenden Beweisregeln gelten in Dopingfällen:

2.2.1^K Bei WADA-akkreditierten Laboren wird widerlegbar vermutet, dass diese die Analysen der *Proben* gemäß dem *International Standard* for Laboratories durchgeführt haben und mit den *Proben* entsprechend verfahren wurde. Der *Athlet* oder die andere *Person* kann diese Vermutung widerlegen, indem er/sie eine Abweichung vom *International Standard* for Laboratories nachweist, die nach vernünftigem Ermessen das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht haben könnte.

Widerlegt der *Athlet* oder die andere *Person* die vorhergehende Vermutung, indem er/sie nachweist, dass eine Abweichung vom *International Standard* for Laboratories vorlag, die nach vernünftigem Ermessen das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht haben könnte, so obliegt es der DTU nachzuweisen, dass die Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* nicht verursacht hat.

2.2.2 Abweichungen von einem anderen *International Standard* oder von einer anderen Anti-Doping-Bestimmung oder Ausführungsbestimmung, die nicht ursächlich für ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* oder für einen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen waren, bewirken nicht die Ungültigkeit dieser Ergebnisse.

Erbringt der *Athlet* oder die andere *Person* den Nachweis, dass eine solche Abweichung vorliegt, die nach vernünftigem Ermessen das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* oder einen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen verursacht haben könnte, so obliegt es der DTU nachzuweisen, dass die Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* oder die dem Verstoß zugrunde gelegten Tatsachen für den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht verursacht hat.

- 2.2.3^k Sachverhalte, die durch die Entscheidung eines Gerichts oder eines zuständigen Berufs-Disziplinargerichts, welche nicht Gegenstand eines laufenden Rechtsbehelfsverfahrens sind, festgestellt wurden, gelten als unwiderlegbarer Beweis gegen den *Athleten* oder die andere *Person*, den/die die entsprechende Entscheidung betroffen hat. Dies gilt nicht, sofern der *Athlet* oder die andere *Person* nachweisen kann, dass die Entscheidung gegen den deutschen *ordre public* verstoßen hat.
- 2.2.4^k Die ADK kann in einem Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen negative Rückschlüsse aus der Tatsache ziehen, dass der *Athlet* oder die andere *Person*, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, sich nach einer mit angemessener Vorlaufzeit ergangenen Aufforderung weigert, an der Anhörung (gemäß den Anweisungen der ADK entweder persönlich oder telefonisch) teilzunehmen und Fragen der ADK oder der DTU zu beantworten, das/der ihm/ihr den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorwirft.

§ 2 Organisation der Dopingbekämpfung in der DTU

2.1 Gremien

Gremien der Dopingbekämpfung in der DTU sind der Anti-Doping-Beauftragte, der Anti-Doping-Koordinator und die Anti-Doping-Kommission.

2.1.1 Anti-Doping-Beauftragter

Der Präsident der DTU ist der Anti-Doping-Beauftragte, sofern nicht das Präsidium eine andere Person zum Anti-Doping-Beauftragten beruft, er ist Ansprechpartner für die NADA und die Athleten.

2.1.2 Anti-Doping-Koordinator

Der Anti-Doping-Koordinator ist zuständig für alle Angelegenheiten des Anti-Doping-Kampfes, die Koordinierung der Wettkampfkontrollen, soweit dies nicht auf die NADA übertragen wurde, die Kommunikation und Information sowie die Zusammenarbeit mit der NADA, der WADA und der ITU.

2.1.3 Anti-Doping-Kommission

Für sämtliche Maßnahmen der Dopingbekämpfung, deren Erledigung nicht ausdrücklich anderen Gremien des DTU zugewiesen ist, ist die Anti-Doping-Kommission (ADK) zuständig. Näheres regelt die Geschäfts- und Verfahrensordnung der Anti-Doping-Kommission (ADKGVo).

§ 3 Pflichten der Athleten

3.1 Meldepflichten

Die Athleten unterliegen bestimmten Meldepflichten. Diese richten sich je nach Testpoolzugehörigkeit nach dem NADC und dem WADA International Standard for Testing.

3.2 Unterziehen von Dopingkontrollen

- 3.2.1 Jeder Athlet ist verpflichtet, sich im und außerhalb des Wettkampfes jederzeit den Dopingkontrollen zu unterziehen, die von der ITU, ETU, der DTU, der NADA und/oder der WADA angeordnet sind und von einem Beauftragten dieser Organisationen vorgenommen werden. Diese Pflicht trifft auch Athleten, die keinem Testpool angehören und nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen.
- 3.2.2 Die Pflicht gilt auch für Dopingkontrollen, die von anderen der ITU angehörenden Mitgliedsverbänden auf deren Verbandsgebiet oder von nationalen Anti-Doping-Organisationen des Landes oder Territoriums, in dem sich die Athleten aufhalten, durchgeführt werden. Ferner gilt sie für Dopingkontrollen durch das Internationale Olympische Komitee (IOC) oder im Namen des IOC im Zusammenhang mit Olympischen Spielen.
- 3.2.3 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Durchführung von Dopingkontrollen richten sich nach dem NADC, dem WADA International Standard for Testing.

3.3 Medizinische Ausnahmegenehmigungen

- 3.3.1 Athleten mit einem dokumentierten Leiden, das die Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode erforderlich macht, müssen vor deren Anwendung eine medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) einholen. Einzelheiten des Verfahrens und der Genehmigung einschließlich der Anfechtung der Entscheidungen richten sich nach dem NADC und dem WADA International Standard for Therapeutic Use Exemptions.
- 3.3.2 Notwendigkeit und Verfahren für das Beantragen von TUE richten sich nach den Regelwerken der NADA. Im Übrigen gilt das in Artikel 4.4 NADC beschriebene Prozedere.

§ 4 Dopingkontrollen

4.1 Durchführung von Dopingkontrollen

- 4.1.1 Die DTU kann Dopingkontrollen gemäß dieser Bestimmung an die ITU, die WADA, staatliche Stellen, die NADA oder andere Dritte, die er für diesen Zweck als hinreichend qualifiziert erachtet, delegieren.
- 4.1.2 Für Trainingskontrollen ist auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich die NADA zuständig. Die NADA kann Dritte mit der Durchführung der Kontrollen beauftragen. Diese unterliegen in demselben Maße den Bestimmungen dieses Regelwerks, des NADC und des WADC sowie der relevanten Internationalen Standards der WADA.

- 4.1.3 Für Wettkampfkontrollen im Zuständigkeitsbereich der DTU ist die DTU verantwortlich. Die Wettkampfkontrollen werden von dem Anti-Doping-Koordinator koordiniert und von Kontrolleuren der DTU oder von DTU Beauftragten gemäß den Bestimmungen dieses Regelwerks, des NADC und des WADC sowie der relevanten Internationalen Standards durchgeführt. Die Dopingkontrollen bei DTU-Veranstaltungen werden vom dem Anti-Doping-Koordinator angeordnet.
- 4.1.4 Die Auswahl der zu kontrollierenden Athleten kann nach dem Zufalls- oder Zielprinzip erfolgen. Sie ist nicht zu begründen.
- 4.1.5 Die DTU informiert die NADA über die durchgeführten Kontrollen.
- 4.1.6 Ein negatives Analyseergebnis wird dem Athleten nur auf Anfrage mitgeteilt.

4.2 Blutprofiling

Die DTU ist berechtigt, von Athleten Blutproben zu entnehmen bzw. entnehmen zu lassen, auf bestimmte Parameter untersuchen zu lassen und diese Parameter (Blutprofile) archivieren zu lassen bzw. zu archivieren. Die Speicherung, Verwertung und Verarbeitung erfolgt in Übereinstimmung mit dem Bundesdatenschutzgesetz und dem WADA International Standard for the Protection of Privacy and Data Protection.

4.3 Schutzsperre

Die DTU kann im Falle der Überschreitung von Werten eines Blutscreenings, wie nachfolgend beschrieben, eine Schutzsperre von zwei Wochen aussprechen. Bei der Beurteilung sind genetisch bedingte Anomalien, sowie individuelle Werteprofile zu berücksichtigen.

Blutscreening: Wird die Messung mit einem Sysmexgerät durchgeführt, erfolgt eine Messung der genommenen Blutprobe (1 Probe wird genommen). Ist der dann gemessene Wert größer/gleich (bei Retikolyzten kleiner/gleich bzgl. des niedrigen Werts) einzelner oder mehrerer der nachfolgend genannten Werte, erfolgt im Anschluss eine 2. Messung der Probe. Ergibt auch die 2. Messung einen Wert größer/gleich (bei Retikolyzten kleiner/gleich bzgl. des niedrigen Werts) einzelner oder mehrerer der nachfolgend genannten Werte, ist ein Verstoß gegen diese Regelung anzunehmen.

	Hämoglobin (Hb) (g/dl)	Hämatokrit	Retikolyzten (%) Größer/gleich 2 kleiner/gleich 0,2	Off-Score
Männer	17	50		133
Frauen	16	48	Größer/gleich 2 kleiner/gleich 0,2	123

§ 5 Verfahrensvorschriften

5.1 Grundlagen des Verfahrens

Die Grundlagen des Verfahrens zur Feststellung eines Dopingverstoßes richten sich nach dem NADC.

5.2 Schriftform und Schriftverkehr

- 5.2.1 Anträge und Beschwerden sind schriftlich zu stellen bzw. einzulegen.
- 5.2.2 Der Schriftverkehr mit den Gremien der Dopingbekämpfung ist ausschließlich über den Anti-Doping-Koordinator der DTU zu führen.
- 5.2.3 Für die gegenüber der DTU einzuhaltenden Fristen ist der Eingang der entsprechenden Schriftsätze bei dem Anti-Doping-Koordinator der DTU maßgebend.
- 5.2.3 Alle Zustellungen seitens der DTU nach dem ADC sind durch Einschreiben mit Rückschein vorzunehmen. Ergänzend gelten die Vorschriften über die Zustellung der Zivilprozessordnung (ZPO).

§ 6 Ergebnismanagement

6.1 Grundsätzliche Zuständigkeit für das Ergebnismanagement

- 6.1.1 Erlangt der Anti-Doping-Beauftragte der DTU Kenntnis von einem positiven Analyseergebnis oder dem Vorliegen eines begründeten Verdachts eines anderen Verstoßes gegen eine Anti-Doping-Bestimmung, unterliegt ihm die Angelegenheit ab diesem Zeitpunkt. Der Ergebnismanagement-Prozess bestimmt sich mit Ausnahme der in diesem Abschnitt geregelten Besonderheiten nach dem NADC.
- 6.1.2 Die DTU hat das Recht, den Ergebnismanagement-Prozess auf die NADA zu übertragen, die NADA hat das Recht, unter den Voraussetzungen des Artikels 12.1 NADC den Ergebnismanagementprozess einzuleiten. In diesen Fällen bestimmt sich der Ergebnismanagementprozess nach dem NADC.
- 6.1.3 Unterliegt die Person, gegen die der Verdacht eines Verstoßes einer Anti-Doping-Bestimmung besteht, nicht der Entscheidungsgewalt der DTU, gibt der Anti-Doping-Beauftragte das Ergebnismanagement durch unverzügliche Mitteilung an den zuständigen nationalen /internationalen Verband ab.
- 6.1.4 Die NADA ist unverzüglich über jede Kenntnis von einem möglichen Dopingverstoß zu informieren.

6.2 Zuständigkeit für die Feststellung von Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen

Die Zuständigkeit für die Feststellung von Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen liegt für nationale Athleten bei der NADA. Einzelheiten des Verfahrens regelt der NADA Standard für Meldepflichten.

6.3 Erste Überprüfung bei von der Norm abweichendem Analyseergebnis

Die die Dopingkontrolle durchführende Organisation ist zuständig für die erste Überprüfung im Falle eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses. Stellt sie fest, dass keine TUE oder eine offensichtliche Abweichung vom Standard für Dopingkontrollen oder dem Internationalen Standard für Laboratorien vorliegt, informiert sie die DTU.

6.4 Einleitung des Überprüfungsverfahrens

6.4.1 Ist der Antidoping-Beauftragte für die erste Überprüfung zuständig, leitet er das Überprüfungsverfahren ein. Die NADA und die Anti-Doping-Kommission werden über die Einleitung des Überprüfungsverfahrens informiert.

6.4.2 Der Anti-Doping-Beauftragte kann Untersuchungen in dem Umfang und der Art durchführen, die er zur Aufklärung des Sachverhalts für angemessen erachtet. Die Untersuchungen sollen spätestens 7 Werktage ab Kenntnis von dem möglichen Verstoß abgeschlossen sein. Inhalt und Umfang des Verfahrens richten sich nach dem NADC.

6.5 B-Probe

Der Athlet hat Anspruch auf Öffnung und Analyse der B-Probe. Einzelheiten des Verfahrens regelt der NADC.

6.6 Vorläufige Suspendierung

Spricht die Anti-Doping-Kommission entsprechend Artikel 7.5 NADC eine vorläufige Suspendierung aus, ist dies unverzüglich der NADA, ITU, dem Landesverband, dem Verein und im öffentlichen Verbandsorgan der DTU mitzuteilen.

6.7 Beendigung des Überprüfungsverfahrens

6.7.1 Kommt der Anti-Doping-Beauftragte zu dem Ergebnis, dass der Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung nicht ausgeschlossen werden kann, leitet die DTU nach Beendigung des Überprüfungsverfahrens das Disziplinarverfahren nach § 7 ein.

6.7.2 Sieht die DTU von der Einleitung des Disziplinarverfahrens ab, ist die NADA unverzüglich zu informieren.

6.8 Beendigung der aktiven Laufbahn

Beendet ein Athlet oder eine andere Person die aktive Laufbahn während des Ergebnismanagements, so behält der Anti-Doping Beauftragte die Zuständigkeit für dessen Abschluss. Beendet ein Athlet oder eine andere Person die aktive Laufbahn bevor ein Ergebnismanagementverfahren aufgenommen wurde, so ist der Anti-Doping Beauftragte zuständig für die Durchführung des Ergebnismanagements.

§ 7 Disziplinarverfahren

7.1 Zuständigkeit der Anti-Doping-Kommission (ADK)

Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand haben, werden erstinstanzlich verbandsintern durch die ADK entschieden. Näheres regelt die Geschäfts- und Verfahrensordnung der Anti-Doping-Kommission (ADKGVo).

7.2 Veröffentlichung der Entscheidung

Eine rechtskräftige Entscheidung ist zu veröffentlichen. Dabei sind Name, verletzte Anti-Doping-Bestimmung, verbotene Substanz oder Methode und Sanktionen anzugeben.

§ 8 Sanktionen und Maßregeln

8.1 Sanktionen

Die Sanktionen für den Fall eines festgestellten Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen sind in Artikel 10 NADC geregelt.

8.2 Maßregeln außerhalb des Sports

8.2.1 Bei hinreichendem Verdacht auf einen Verstoß gegen § 6a Arzneimittelgesetz (AMG) ist die DTU verpflichtet, die jeweilige Person zur Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zu bringen.

8.2.2 Bei hinreichendem Verdacht auf einen Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) hat die DTU die jeweilige Person ebenfalls zur Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zu bringen. Für den Fall des § 31a Abs. 1 BtMG steht die Strafanzeige im pflichtgemäßen Ermessen der DTU. Es ist dabei davon auszugehen, dass ein Eigenverbrauch einer geringen Menge bei max. 3 Konsumeinheiten des Betäubungsmittels vorliegen kann.

8.2.3 Darüber hinaus kann die DTU Berufsorganisationen, Einrichtungen oder weitere Stellen informieren, für die die Kenntnis des Verstoßes von Belang ist.

§ 9 Rechtsbehelfe

9.1 Gegen eine Entscheidung der Anti-Doping –Kommission (ADK) nach § 7.1 in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, kann unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Rechtsmittel gemäß § 45 der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) (DIS-Sport-SchO) eingelegt werden. Die Entscheidung erfolgt vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung der Parteien, durch einen Einzelschiedsrichter.

9.2 Nach § 38.2 der DIS-SportSchO kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel zum Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne eingelegt werden.

9.3 Rechtsbehelfe hemmen die Vollziehung der angegriffenen Maßnahme nicht, es sei denn, die zuständige Rechtsbehelfsinstanz entscheidet anders.

§ 10 Kosten/Streitwertfestsetzung

10.1 Streitwertfestsetzung

Der Einzelschiedsrichter legt den Streitwert nach freiem Ermessen fest. Sie hat sich dabei an den Grundsätzen der ZPO zu orientieren. Die Festlegung ist im Beschluss zu begründen.

10.2 Kosten

Die Kosten für das Verfahren vor dem Deutschen Sportschiedsgericht bestimmen sich nach der jeweils anwendbaren DIS-SportSchGO.

§ 11 Datenschutz

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten und die Auswahl und Gestaltung von Datenverarbeitungssystemen sind an dem Ziel auszurichten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.

Diese Daten werden durch die DTU für ihre Verbandstätigkeit benötigt und gespeichert. Die DTU gibt die Daten nicht an Dritte weiter. Die DTU veröffentlicht sportliche Ergebnisse auf ihrer Verbands-Homepage.

§ 12 Redaktionelle Änderungen

Das Präsidium der DTU ist berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnungen redaktioneller Art, soweit solche von einer Behörde, einem Gericht oder anderweitig offiziellen Stelle gefordert werden, selbstständig vorzunehmen. Hierzu zählen überdies Korrekturen von Rechtschreibung und Grammatik. Die Änderungen sind dem Verbandsrat zur Kenntnis zu geben.

§ 13 Schlussbestimmungen

13.1 Eigentum an den Proben

13.1.1 Die Körpergewebe- bzw. Körperflüssigkeitsproben, die im Auftrag der DTU genommen wurden, sind Eigentum der DTU. Alle durch Athleten bei Dopingkontrollen abgegebenen Proben, die unter der Verantwortung der ITU durchgeführt werden, werden unverzüglich Eigentum der ITU. Sofern die Proben in der Verantwortung der NADA abgegeben wurden, werden sie unverzüglich Eigentum der NADA.

13.1.2 Die DTU ist berechtigt, die in Ihrem Eigentum stehenden Proben erneut untersuchen zu lassen, wenn neue wissenschaftliche Nachweisverfahren vorliegen, die erst nach der ersten Analyse der Probe als Nachweisverfahren freigegeben wurden. Gleiches gilt, wenn die DTU erst nach der ersten Analyse Kenntnis von neuen verbotenen Wirkstoffen oder verbotenen Methoden erhält.

13.2 Verjährung

Gegen einen Athleten oder eine andere Person kann nur dann ein Verfahren auf Grund eines Verstoßes gegen eine Anti-Doping Bestimmung des ADC eingeleitet werden, wenn dieses

Verfahren innerhalb von acht (8) Jahren, beginnend ab dem Zeitpunkt des möglichen Verstoßes, eingeleitet wird.

13.3 Aufbewahrungsfrist

Alle im Zusammenhang mit einer Dopingkontrolle stehenden Dokumente, insbesondere Protokolle und Analyseberichte sowie Verfahrensdokumente müssen bis zum Zeitpunkt der Verjährung gemäß § 11.2 ADC aufbewahrt werden. Die zugehörigen Proben können ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt aufbewahrt werden. Das gilt auch für Kontrollen, die zu einem negativen Befund geführt haben.

Blutprofile werden bis ein Jahr nach Beendigung der Laufbahn des Athleten, von dem sie angelegt wurden, aufbewahrt.

13.4 Vertraulichkeit

13.4.1 Die DTU, der Anti-Doping-Beauftragte, der Anti-Doping-Koordinator sowie die ADK behandeln die gewonnenen Erkenntnisse vertraulich.

13.4.2 Die ITU, die NADA und andere Sportorganisationen, Vereine und die Öffentlichkeit sind ab Bekanntgabe der vorläufigen Suspendierung über den Inhalt des Verfahrens und die Rechtsfolgen zu informieren, die sich auf die Teilnahmeberechtigung der betroffenen Person beziehen, soweit dies für einen geordneten Sportbetrieb erforderlich erscheint und Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person nicht entgegenstehen.

13.5 Haftungsbegrenzung

Die DTU und die für ihn handelnden Personen haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben stets nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen (§ 708 BGB).

13.6 Geltung anderer Rechtsvorschriften

Auf das Verfahren vor der ADK finden die Verfahrensvorschriften der ADKGV, sowie des NADC Anwendung. Entscheidungen des CAS, die die Teilnahmeberechtigung eines Athleten betreffen, werden von der DTU als verbindlich anerkannt.

13.7 Gegenseitige Anerkennung

Vorbehaltlich des in Artikel 13 NADC vorgesehenen Rechts zur Einlegung von Rechtsbehelfen werden *Dopingkontrollen*, *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* sowie die Entscheidungen des *Disziplinarorgans* oder andere endgültige Entscheidungen eines *Unterzeichners* des *Codes* oder einer *Anti-Doping-Organisation*, die den *NADC* angenommen hat, die mit dem *Code* und dem *NADC* übereinstimmen und in der Zuständigkeit dieses *Unterzeichners* oder dieser *Anti-Doping-Organisation* liegen, von allen *Unterzeichnern* und allen *Anti-Doping-Organisationen*, die den *NADC* angenommen haben, anerkannt und beachtet.

Die *Unterzeichner* und *Anti-Doping-Organisationen*, die den *NADC* angenommen haben, erkennen dieselben Maßnahmen anderer Organisationen an, die den *Code* und den *NADC* nicht angenommen haben, wenn die Regeln dieser Organisationen mit dem *Code* und dem *NADC* übereinstimmen.

§ 14 Inkrafttreten

Der ADC tritt am 01.01.2009 in Kraft mit der Maßgabe, dass die Sanktionsbestimmungen für alle nach Inkrafttreten des ADC begangenen Verstöße gelten.

Gleiches gilt im Verhältnis zu Nichtmitgliedern, die sich dem Regelwerk der DTU vertraglich unterworfen haben.

Anhang Begriffsbestimmungen

Anhang: *Begriffsbestimmungen*

Athlet:	Jeder Tri- oder Duathlet, der in den Anwendungsbereich des ADC fällt.
Athletenbetreuer:	Trainer, sportliche Betreuer, Manager, Vertreter, Teammitglieder, Funktionäre, medizinisches Personal, medizinisches Hilfspersonal, Eltern oder andere Personen, die mit Athleten, die an Sportwettkämpfen teilnehmen oder sich auf diese vorbereiten, zusammenarbeiten, sie unterstützen oder behandeln.
Blut-Profiling:	Archivierung von Blutparametern
Blutscreening:	Analyse und Erstellung von Blutparametern
CAS:	Internationaler Sportgerichtshof (Court of Arbitration for Sports mit Sitz in Lausanne).
Deutsches Sportschiedsgericht:	Schiedsgericht im Sinne des 10. Buches der Zivilprozessordnung, welches auf Initiative der NADA bei der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) eingerichtet wurde. (www.dis-sportschiedsgericht.de)
Disziplinarorgan:	Gemäß den Vorgaben des NADC von dem nationalen Sportfachverband festzulegendes Organ zur Durchführung von Disziplinarverfahren.
Kommentar zur Definition „Disziplinarorgan“:	Als Disziplinarorgan kann entweder das Deutsche Sportschiedsgericht als Erstinstanz, ein anderes Schiedsgericht oder ein Verbandsorgan festgelegt werden.
Disziplinarverfahren:	Von dem zuständigen Disziplinarorgan durchzuführendes Verfahren zur Feststellung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch einen Athleten oder einer anderen Person.
Dopingkontrolle:	Die Teile des Dopingkontrollverfahrens, welche die Verteilung der Kontrollen, die Probenahme und den weiteren Umgang mit den Proben sowie deren Transport zum Labor umfassen.

Internationaler Standard:

Ein von der WADA verabschiedeter Standard zur Unterstützung des Codes. Für die Einhaltung der Bestimmungen eines International Standard (im Gegensatz zu anderen praktischen und technischen Guidelines) ist es im Ergebnis ausreichend, dass die in International Standards geregelten Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Die International Standards umfassen alle technischen Unterlagen, die in Übereinstimmung mit den International Standards veröffentlicht werden.

Kommentar zur Definition „Internationaler Standard“:

Gegenwärtig hat die WADA folgende fünf (5) International Standards verabschiedet: Prohibited List, International Standard for Testing, International Standard for Laboratories, International Standard for Therapeutic Use Exemptions und International Standard for Data Protection and the Protection of Privacy.

Internationale Wettkampfveranstaltung:

Eine Wettkampfveranstaltung, bei der das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, ein Internationaler Sportfachverband, ein Veranstalter großer Sportwettkämpfe oder eine andere internationale Sportorganisation als Veranstalter der Wettkampfveranstaltung auftritt oder die technischen Funktionäre der Wettkampfveranstaltung bestimmt.

ITU

Internationale Triathlon Union

ITU Rules

Alle Regeln und Ordnungen der Internationalen Triathlon Union

Medizinische Ausnahmegenehmigung:

Eine vom Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen auf der Grundlage einer dokumentierten Krankenakte vor der Anwendung einer Substanz im Sport bewilligte Erlaubnis.

Meldepflichten:

Die gemäß dem Standard für Meldepflichten festgelegten Pflichten zu Abgabe von Erreichbarkeits- und Aufenthaltsinformationen für Testpoolathleten.

Meldepflichtversäumnis:

Das Versäumnis des Athleten, die gemäß dem Standard für Meldepflichten festgelegten Pflichten zu Abgabe von Erreichbarkeits- und Aufenthaltsinformationen zu erfüllen (Entspricht: „Filing Failure“).

Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse:	Meldepflichtversäumnis oder Kontrollversäumnis, das für die Feststellung eines Verstoßes gegen Artikel 2.4 [ADO] maßgeblich ist (Entspricht: „Whereabout Failure“).
Körpergewebe- oder Körperflüssigkeitsprobe:	Biologisches Material, das zum Zwecke der Dopingkontrolle entnommen wurde.
NADA:	Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland; Nationale Anti-Doping-Organisation in Deutschland mit Sitz in Bonn (www.nada-bonn.de).
NADC:	Nationaler Anti Doping Code der NADA.
Person:	Eine natürliche Person, eine Organisation oder eine andere Einrichtung.
Probe:	Biologisches Material, das zum Zweck des Dopingkontrollverfahrens entnommen wurde.
Kommentar zur Definition „Probe“:	Bisweilen wurde behauptet, dass die Entnahme von Blutproben die Grundsätze bestimmter religiöser oder kultureller Gruppen verletze. Es wurde jedoch festgestellt, dass es für derartige Behauptungen keine Grundlage gibt.
Schiedsgericht:	Ein Gericht im Sinne des 10. Buches der Zivilprozessordnung.
Kommentar zur Definition „Schiedsgericht“:	Voraussetzung für die Einrichtung eines Schiedsgerichts ist insbesondere der Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit.
Schutzsperre	Ein Sportler wird zum Schutz seiner eigenen Interessen, auch gegen seinen Willen, vorübergehend von der Teilnahme an Wettkämpfen ausgeschlossen wird.
Spezifische Substanzen:	Alle Verbotenen Substanzen mit Ausnahme der Substanzen der Substanzklassen „Anabole Substanzen“ und „Hormone“ sowie den Stimulanzien, Hormonantagonisten und Modulatoren, die nicht als Spezifische Substanzen in der Verbotsliste aufgeführt sind. Verbotene Methoden gelten nicht als Spezifische Substanzen.
Standard:	Ausführungsbestimmungen zum NADC; Standard für Meldepflichten, Standard für Dopingkontrollen und Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen.

Teilnehmer:	Jeder Athlet oder Athletenbetreuer.
Testpool:	Der von der NADA in Abstimmung mit dem nationalen Sportfachverband festgelegte Kreis von Athleten, der Trainingskontrollen unterzogen werden soll.
Trainingskontrolle:	Eine Dopingkontrolle, die in einem Zeitraum durchgeführt wird, der nicht innerhalb eines Wettkampfs liegt.
Unterzeichner:	Diejenigen Einrichtungen, die den Code unterzeichnen und sich zu dessen Einhaltung verpflichten, insbesondere das Internationale Olympische und Paralympische Komitee, die Internationalen Sportfachverbände, die Nationalen Olympischen und Paralympischen Komitees, Veranstalter großer Sportwettkämpfe, Nationale Anti-Doping-Organisationen, die WADA und die NADA.
Verbotene Methode:	Jede Methode, die in der Verbotsliste als solche beschrieben wird.
Verbotene Substanz:	Jede Substanz, der in der Verbotsliste als solche beschrieben wird.
Veröffentlichen:	Die Weitergabe oder Verbreitung von Informationen gemäß Artikel 14 an die Öffentlichkeit oder an Personen, die nicht dem Kreis von Personen angehören, welche ein Recht auf eine vorzeitige Benachrichtigung haben.
Von der Norm abweichendes Analyseergebnis:	Bericht eines Labors oder einer anderen von der WADA anerkannten Einrichtung, das/die im Einklang mit dem International Standard for Laboratories und mit diesem zusammenhängenden technischen Unterlagen, in einer Körpergewebs- oder Körperflüssigkeitsprobe das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, seiner Metaboliten oder Marker (einschließlich erhöhter Werte endogener Substanzen) oder die Anwendung einer verbotenen Methode feststellt.
Vorläufige Suspendierung:	Siehe: Konsequenzen.
WADA:	Die Welt-Anti-Doping-Agentur (www.wada-ama.org).
Werktage:	Alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche

Feiertage sind.

Wettkampf:

Ein einzelnes Rennen, ein einzelnes Match, ein einzelnes Spiel oder ein einzelner sportlicher Wettbewerb. Zum Beispiel ein Basketballspiel oder das Finale des olympischen 100-Meter-Laufs in der Leichtathletik. Bei Wettkämpfen, die über Etappen stattfinden und anderen sportlichen Wettbewerben, bei denen Preise täglich oder in anderen zeitlichen Abständen verliehen werden, gilt die in den Regeln des jeweiligen Internationalen Sportfachverbandes für Einzelwettkampf- und Wettkampfveranstaltung festgelegte Abgrenzung.

Wettkampfkontrolle:

Dopingkontrolle, die innerhalb eines Wettkampfs durchgeführt wird.

Wettkampfveranstaltung:

Eine Reihe einzelner Wettkämpfe, die zusammen von einem Veranstalter durchgeführt werden (beispielsweise die Olympischen Spiele, die Weltmeisterschaft oder die Panamerikanischen Spiele).